



Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Schadenersatz

im Urlaub und Kostenrückerstattungen

Der lang ersehnte Urlaub steht vor der Tür oder ist gerade vorbei. Die Erwartungen sind hoch, schließlich will man sich vom grauen Arbeitsalltag erholen. Die Praxis zeigt alljährlich, dass die Anfragen betreffend die Rückerstattung von diversen Schadenersatzansprüchen für Reisemängel kontinuierlich steigen.

Zu dieser Frage existiert bereits umfangreiche Rechtsprechung, die die einzelnen Mängel einer Reiseleistung anhand des Einzelfalles bewertet. Folgend liste ich einige Beispiele und mögliche Preisminderungen zur Orientierungshilfe auf:

- Eine achtjährige und somit relativ alte Hotelanlage mit Abnutzungsspuren statt des zugesagten neuen Hotels – Preisminderung 15% (HG Wien 1 R 284/10a);
- Drei- statt Vier-Sterne-Hotel – Preisminderung 15% (HG Wien 1 R 1/14i);
- Massiver Baulärm bis in die späten Abendstunden – Preisminderung 35% (HG Wien 50 R 117/06x), teilweise bis zu 55% Preisminderung (HG Wien 1 R 120/06b);
- Massive Beeinträchtigung durch Fluglärm – Preisminderung 40% (HG Wien 1 R 67/02b);
- Kein Warmwasser – Preisminderung 15% (HG Wien 1 R 128/99);
- Schwere Darminfektion aufgrund der Hotelverpflegung – Preisminderung 75% (HG Wien 1 R 151/05k);
- Baden wegen Verschmutzung unzumutbar – Preisminderung 10% (HG Wien 1 R 495/00s);
- Schlecht gereinigtes Badezimmer samt Schimmelflecken, herausstehende rostige Schrauben im Holzboden um den Pool – Preisminderung 15% (OGH 3 Ob 118/14w);
- Schimmelbefall – Preisminderung 10 bis 15%, je nach Beeinträchtigung auch mehr;
- Ausfall der Klimaanlage – Preisminderung 5 bis 20% je nach Beeinträchtigung;
- Verdorbene bzw. ungenießbare Speisen – Preisminderung 20 bis 30%, gänzlicher Ausfall bis rund 50%;
- Unmöglichkeit, im Meer zu baden – je nach Prospektbeschreibung Preisminderung 10 bis 20%;
- Fehlender Meerblick trotz Buchung – Preisminderung 5 bis 10%;
- Fehlende Sportanlagen trotz Zusage – Preisminderung 5 bis 10%;
- Fehlender oder verschmutzter Swimmingpool trotz Zusage – Preisminderung 10 bis 20%;
- Fehlende Vergnügungseinrichtungen (Disco, Kino, Nachtclub) – Preisminderung 5 bis 15%;
- Ausfall von Landausflügen bei Kreuzfahrten – Preisminderung 20 bis 30%;
- Fehlende Reiseleitung bei Studienreisen mit wissenschaftlicher Führung – Preisminderung 20 bis 30%.

Wichtig ist vor allem die unverzügliche Geltendmachung bereits vor Ort gegenüber dem Reiseveranstalter sowie die Sicherstellung von ausreichendem Beweismaterial wie zum Beispiel Fotos.